

5. Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Nur nach dem Ministerratsgesetz 33 (§ 1 Abs. 3 Satz 4), nicht nach der Verfassung, hat der Ministerrat mit dem Bundesvorstand des FDGB die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik zu erarbeiten und ihre praktische Verwirklichung zu sichern.

6. Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung. Im Rahmen der ihm übertragenen 34 Verteidigungsaufgaben hat nach dem Ministerratsgesetz (§ 6) der Ministerrat die Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung zu sichern und die sozialistische Militärkoalition im Rahmen des Warschauer Vertrages (s. Rz. 33 zu Art. 6) zu stützen. Er hat die Bereitschaft und die Fähigkeit aller Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern und die materiellen, finanziellen und anderen Voraussetzungen für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu schaffen. Das Verteidigungsgesetz von 1978²³ beschränkt sich auf die lapidare Festlegung, derzufolge der Ministerrat die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben zu organisieren hat. Sie bestehen vor allem in der material-technischen Versorgung der bewaffneten Organe²⁴.

7. Aufgaben auf dem Gebiet der inneren Ordnung. Zur Wahrung der Ordnung im 35 Inneren trägt das Ministerratsgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) dem Ministerrat auf, die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit (s. Rz. 46-67 zu Art. 19) zu sichern. Er hat nach der Verfassung (Art. 78 Abs. 1 Satz 3) und dem Ministerratsgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 2) zu gewährleisten, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftlichen Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben, was offenbar nicht als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Ferner hat er »im Rahmen seiner Verantwortung« den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihrer Rechte und ihrer Würde zu gewährleisten und zu sichern, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind (§ 9 Abs. 2 Satz 3).

8. Aufgaben auf dem Gebiet des Bildungswesens. Nach dem Ministerratsgesetz von 36 1972 (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2) hat der Ministerrat für die weitere Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens (s. Rz. 9-25 zu Art. 17) zu sorgen. Er hat die kontinuierliche Entwicklung der Volksbildung, die einheitliche und koordinierte Ausbildung von Facharbeitern sowie von »Hoch- und Fachschulschulkadern« entsprechend den politischen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu gewährleisten. In diesem Sinne bestimmt auch § 69 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem²⁵, daß der Ministerrat für die komplexe und koordinierte Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verantwortlich ist. Er hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Bildungssystems entsprechend den Erfordernissen der gesell-

23 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).

24 Dazu: Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Liefer-VO (LVO) - vom 8. 5. 1972 (GBl. II S. 363).

25 Vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83).